

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

25.08.21

Nummer 66

---

INHALT

SEITE

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

636



25. August 2021

**Allgemeinverfügung zur Änderung der  
Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger  
öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum  
oder nicht nur vorübergehend aufhalten**

Aufgrund von § 26 sowie § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV), in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1.  
Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der Stadt Passau vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Angabe „27.08.2021“ tritt die Angabe „14.09.2021“.

2.  
Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.  
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### Zu Ziff. 1.

Die Stadt Passau hat bereits mit den Allgemeinverfügungen vom 18.06.2021, 01.07.2021, 15.07.2021 und 29.07.2021 als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist, gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayLfSMV festgelegt.

Der Verordnungsgeber hat mit Änderungsverordnung vom 20.08.2021 die Gültigkeitsdauer der 13. BayLfSMV bis zum 10.09.2021 verlängert und somit auch die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung zur Festlegung öffentlicher Verkehrsflächen der Innenstädte und sonstiger öffentlicher Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verlängert.

Die Allgemeinverfügung hat sich während ihrer bisherigen Laufzeit bewährt und die Zahl der Ruhestörungen in Zusammenhang mit öffentlichem Alkoholkonsum in den betroffenen Bereichen hat sich verringert. Nichtsdestotrotz ist es nach wie vor geboten, an den getroffenen Maßnahmen festzuhalten. Aufgrund der im September noch zu erwartenden warmen Nächte und der Ereignisse der letzten Wochen (z.B. im Bereich der „Uni-Wiese“ und Beschwerden über Gruppen, die in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren) ist davon auszugehen, dass es im Falle eines Wegfalls des Alkoholverbots zu weiteren Menschenansammlungen an den von der Allgemeinverfügung erfassten Örtlichkeiten kommt, dort Alkohol konsumiert wird und gerade die damit verbundene enthemmende Wirkung zu einem erhöhten Infektionsrisiko führt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 13. BayLfSMV, die vom bayerischen Verordnungsgeber gemäß § 29 der 13. BayLfSMV bis 10.09.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Verordnungsgebers zum Ablauf der 13. BayLfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 14.09.2021 gewählt.

### Zu Ziff. 3 (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerischen Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister